

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bauservice

Frau Andrea Wunderlich, Tel. 172201

TOP: Satzung über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage "Mathildenstraße" (zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs)

Beschlussvorlage Nr. 050/2016

Produkt: 010 020 070 Regionale 2013

| Beratungsfolge | Behandlung | Sitzungstermine |
|----------------------------|-------------------|------------------------|
| Bau- und Verkehrsausschuss | öffentlich | 06.04.2016 |
| Hauptausschuss | öffentlich | 11.04.2016 |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 25.04.2016 |

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | | |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |

Bemerkung: Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB für Mathildenstraße unter Anrechnung der bereits gezahlten Vorausleistungen nach Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: G01020701/6881000/Mathildenstraße

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage Mathildenstraße wird in der als

Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Die Mathildenstraße wurde im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs endgültig hergestellt i. S. der Vorschriften des § 127 ff Baugesetzbuch (BauGB). Das hat zur Folge, dass die Stadt Lüdenscheid verpflichtet ist, 90% des beitragsfähigen Aufwandes auf die von der Straße erschlossenen Grundstücke zu verteilen und die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten unter Verrechnung der bereits gezahlten Vorausleistungen zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen.

Der Ausbau der Straße entspricht nicht den allgemeinen Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.10.1987 in der z. Z. gültigen Fassung, da der Bereich zwischen der Lutherstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs in Teilbereichen nur mit einseitigem Gehweg angelegt wurde. Zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist es daher erforderlich, die Straße durch den Erlass einer entsprechenden Teileinrichtungssatzung trotz der fehlenden Gehwege für endgültig hergestellt zu erklären.

Da nicht der gesamte Straßenverlauf der Mathildenstraße endgültig ausgebaut wurde, sondern nur der Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs, ist es darüber hinaus erforderlich, eine satzungsmäßige Regelung über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes zu erlassen.

Lüdenscheid, den 29.02.2016

Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage/n:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage Mathildenstraße (zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs)